



Ausschussdrucksache 21(6)74c
vom 10. April 2026, 12:40 Uhr

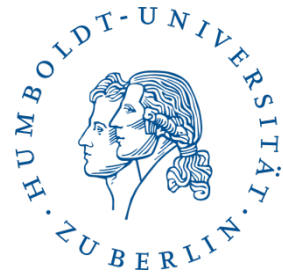
Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Gerhard Wagner

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Berlin, April 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. April 2026

– Gutachtliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

I. Die Vorgaben der Richtlinie und der Umsetzungsauftrag	2
II. Unklarheiten beim Fehlerbegriff	3
III. Begründung einer Haftung für Entwicklungsrisiken?	3
IV. Anwendungsbereich der Produkthaftung – Produktbegriff	5
1. Digitalisierung des Produktbegriffs.....	5
2. Informationen	5
V. Sachlicher Schutzbereich der Produkthaftung	7
1. Rechtsgüterbezug	7
2. Sachbeschädigung	7
3. Daten.....	8
VI. Haftungssubjekte.....	9
VII. Zugang zu Beweismitteln.....	10
1. Die Vorgaben der Richtlinie	10
2. Kein vorprozessualer Offenlegungsanspruch	10
3. Kein Offenlegungsanspruch gegen Dritte	11
4. Postulat: Schaffung eines <i>in camera</i> -Verfahrens.....	11
5. Verallgemeinerung des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln	12
VIII. Sonstiges.....	13

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853, mit der das Produkthaftungsrecht der Richtlinie 85/374/EWG nach ca. 40 Jahren überarbeitet worden ist. Die Umsetzungsfrist für die neue Produkthaftungsrichtlinie läuft bis zum 9. Dezember 2026. Genau wie auf der Ebene der Richtlinien der neue Rechtsakt den alten abgelöst hat, soll das mit dem Gesetzentwurf vorgelegte neue Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) an die Stelle des bisherigen ProdHaftG treten.

I. Die Vorgaben der Richtlinie und der Umsetzungsauftrag

Die neue Produkthaftungsrichtlinie hat eine Reihe von Neuerungen gebracht, insbesondere die Ausweitung des Produktbegriffs auf Software und verbundene Dienstleistungen, die Dynamisierung des Fehlerbegriffs, die Einbeziehung von Recyclingunternehmen, Verkaufsplattformen und Intermediären als Haftungssubjekte, die Einführung eines Rechts der Geschädigten auf Zugang zu Beweismitteln sowie weitere Beweiserleichterungen. Über alle diese Neuerungen lässt sich kontrovers diskutieren, und in manchen Stellungnahmen zum Referentenentwurf sind diese Diskussionen aufgenommen worden. Tatsächlich ist es dafür jedoch zu spät. Klagen darüber, die neuen Produkthaftungsregeln belasteten die Unternehmen übermäßig, hemmten die Innovationsfreude der europäischen Wirtschaft und befeuerten eine vermeintliche Klageindustrie, wären im Laufe des Brüsseler Rechtssetzungsprozesses vorzubringen gewesen. Mit der erstaunlich schnellen und geräuschlosen Verabschiedung der Richtlinie sind die zentralen Weichen für die Zukunft des europäischen Produkthaftungsrechts gestellt worden, und in diesem Sinne ist der rechtspolitische Zug abgefahren. Es ist sinnlos, entsprechende Einwände nunmehr gegen den Entwurf des deutschen Umsetzungsgesetzes zu richten. Der deutsche Gesetzgeber ist gehalten, die Richtlinie umzusetzen und nicht befugt, sie zu korrigieren.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts entspricht diesem Auftrag voll und ganz. Mit dem vorgeschlagenen neuen Produkthaftungsgesetz werden die Vorgaben der Richtlinie nicht einfach übernommen, sondern so modifiziert, dass sie der Tradition der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts in Deutschland entsprechen. Anders als die Richtlinie eröffnet der Entwurf in § 1 mit einem Haftungstatbestand, unter den in gewohnter Weise subsumiert werden kann, was die Rechtsanwendung wesentlich erleichtert. Richterinnen und Anwälte müssen sich die Haftungselemente nicht aus verschiedenen Normen zusammensetzen. In derselben Absicht, die Handhabbarkeit der Neuregelung für die Praxis zu verbessern, löst der Entwurf den umfangreichen Definitionenkatalog des Art. 4 der Richtlinie auf und integriert die einzelnen Begriffsbestimmungen in den Kontext, in den sie jeweils gehören. Die komplexen Bestimmungen der Art. 7 und 11 der Richtlinie über den Produktfehler und Haftungsausschlüsse werden in den §§ 7 – 9 des Entwurfs aufgefächert und neu arrangiert. Entsprechendes gilt für Teil 2 des Entwurfs, also die §§ 10–13 über die haftenden Akteure,

die der Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie dienen. Soweit ersichtlich, ist diese Art der „verständigen Umsetzung“, die die Bestimmungen der Richtlinie nicht einfach kopiert, sondern so re-arrangiert, dass sie sich optimal in die deutsche Rechtstradition einfügen, sehr gut gelungen.

II. Unklarheiten beim Fehlerbegriff

Ein Problem hat der Regierungsentwurf aus der Richtlinie übernommen, nämlich die Unklarheit im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen unionale oder nationale Rechtsvorschriften, insbesondere solche des Produktsicherheitsrechts. Einerseits soll gemäß § 7 S. 1 ProdHaftG-E (Art. 7 Abs. 1 RL) mit dem Normverstoß bereits ein Fehler vorliegen,¹ andererseits soll gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 ProdHG-E (Art. 10 Abs. 2 lit. b RL) bei einem Normverstoß das Vorliegen eines Fehlers vermutet werden. Beides kann nicht zugleich gelten – die Feststellung eines Fehlers und seine Vermutung. Da sich dieser Widerspruch bereits im Richtlinientext findet, wäre es riskant, wenn das ProdHaftG ihn in die eine oder andere Richtung auflösen würde. Deshalb ist es verständlich, dass sich der Entwurf auf eine richtliniengetreue Umsetzung beschränkt. Die Lösung muss auf europäischer Ebene befunden werden, durch die Rechtsprechung des EuGH.

III. Begründung einer Haftung für Entwicklungsrisiken?

Eine sinnvolle rechtspolitische Diskussion über den Inhalt des neuen ProdHaftG kann dort geführt werden, wo die Richtlinie Regelungsspielräume lässt. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Abweichung von den Vorgaben des Unionsrechts enthält Art. 18 der Richtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. e) der Richtlinie vermeiden können. Würde dies geschehen, wäre der Hersteller bzw. ein sonstiges Haftungssubjekt auch dann haftbar, wenn er nachweisen könnte, dass die Fehlerhaftigkeit des Produkts nach dem objektiven Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme des Produkts oder in dem Zeitraum, in dem sich das Produkt unter der Kontrolle des Herstellers befand, nicht erkannt werden konnte. Dieselbe Ermächtigung enthielt die ursprüngliche Produkthaftungsrichtlinie aus 1985 in ihrem Art. 15 Abs. 1 lit. b). Deutschland hat damals von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken in § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG übernommen. Ausweislich von Art. 15 Abs. 2, 3 der neuen Richtlinie ist die erstmalige Einführung einer Haftung (auch) für Entwicklungsrisiken durch Mitgliedstaaten, die den Haftungsausschluss bislang kannten, nur für bestimmte Kategorien von Produkten möglich und muss zudem durch Allgemeinwohlziele gerechtfertigt sein. Vor diesem Hintergrund ist es klug und

¹ Zu den gleichwohl erforderlichen Schutzzweckerwägungen s. *Wagner*, *VersR* 2025, 129, 136f.

richtig, dass § 9 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E den Haftungsausschluss bei Entwicklungsrisiken weiterführt, also auch für solche Produkte gewährt, die nach dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die bisherige Regelung hat zu keinen nennenswerten Haftungslücken geführt. Dies liegt zum einen daran, dass der BGH die Entlastung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG nur bei Konstruktions- und Instruktionsfehlern gewährt, bei Fabrikationsfehlern hingegen ausgeschlossen hat.² Obwohl sich Fabrikationsfehler im Herstellungsprozess nicht vollständig vermeiden und durch die jeweils technisch verfügbaren Qualitätskontrollen nicht eliminieren lassen, haftet der Hersteller also dennoch. Hinzu kommt, dass der Fehlerbegriff nach altem und neuem europäischen Produkthaftungsrecht ohnehin auf den Zeitpunkt *ex ante* bezogen ist, also für den Zeitpunkt festgestellt werden muss, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht (oder in Betrieb genommen) wurde (Art. 6 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 85/374/EWG; Art. 7 Abs. 2 lit. e) Richtlinie 2024/2853). Zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbare Sicherheitstechnologien machen das Produkt also auch dann nicht fehlerhaft, wenn sie später entwickelt werden. Aus diesen Gründen ist der Anwendungsbereich der Entlastung bei Entwicklungsrisiken schon theoretisch äußerst schmal. In 40 Jahren Praxis sind keine Fälle bekannt geworden, in denen sich der Hersteller erfolgreich nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG hätte entlasten können.
- Nach geltendem Recht steht der Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken nicht zur Verfügung, wenn der Schaden durch Produkte verursacht ist, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten und aufgrund einer Genehmigung in den Verkehr gebracht wurden (§ 37 Abs. 2 S. 2 GenTG). Die Beibehaltung dieser Regelung ist von der Ermächtigung des Art. 18 Abs. 1 Richtlinie 2024/2853 gedeckt. Der Umstand, dass im Bereich der Gentechnik Schadensrisiken besonders schwer vorherzusehen sind, führt hier also zur Verschärfung der Haftung durch Ausschluss der Entlastungsmöglichkeit bei Realisierung eines Entwicklungsrisikos. Ein Anlass, die Haftung auch in anderen Bereichen in dieser Weise zu verschärfen, besteht nicht. Der in Art. 18 Abs. 2, 3 der Richtlinie zugelassene Ausschluss der Haftungsentlastung für Entwicklungsrisiken für weitere Produktkategorien lässt sich kaum rechtfertigen. Wenn überhaupt, müsste sie für sämtliche Hersteller und für Produkte jeder Art gelten. Die Neueinführung einer solchen Regelung ist jedoch durch Art. 18 Abs. 3 Richtlinie 2024/2853 versperrt.

² BGHZ 129, 353, 358 ff. Nicht das Ergebnis, wohl aber die Begründung dieser Entscheidung ist umstritten; vgl. MünchKommBGB-*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 1 ProdHaftG Rn. 52 ff.; v. *Westphalen*, in: Foerst/v. Westphalen, Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl. 2024, § 46 Rn. 74 f.

Insgesamt ist dem Entwurf also darin zu folgen, dass er die Option des Art. 18 Abs. 2, 3 der Richtlinie nicht ausübt und den Haftungsausschluss für Entwicklungsrisiken ebenso beibehält wie die Gegenausnahme für gentechnisch veränderte Produkte.

IV. Anwendungsbereich der Produkthaftung – Produktbegriff

1. Digitalisierung des Produktbegriffs

Die Einbeziehung von Software, digitalen Konstruktionsunterlagen und verbundenen Diensten in den Anwendungsbereich der Produkthaftung ist ein zentraler Innovationsschritt der neuen Richtlinie. In dem Entwurf schlägt er sich in § 2 ProdHaftG-E nieder. In Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben bleibt Open-Source-Software freigestellt, sofern sie außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs). Digitale Konstruktionsunterlagen, also Dateien für den 3D-Druck, stellen eine besondere Variante von Software dar. Gleichwohl fehlt in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ProdHaftG-E die Privilegierung solcher Konstruktionsunterlagen, die außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt werden. Damit folgt der Entwurf der Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 2 der Richtlinie, der ebenfalls keine Ausnahme zugunsten nicht-kommerzieller quelloffener digitaler Konstruktionsunterlagen enthält. Aus Erwägungsgrund 16 der Richtlinie ergibt sich indessen, dass der europäische Gesetzgeber die Hersteller digitaler Konstruktionsunterlagen nur insoweit der Haftung unterwerfen will, „wenn eine solche Datei im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird“. Eben weil es sich bei digitalen Konstruktionsunterlagen ebenfalls um Software handelt, erscheint es nicht zwingend geboten, das Erfordernis der Entwicklung oder des Vertriebs zu kommerziellen Zwecken in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ProdHaftG-E zu wiederholen. Die Rechtsprechung wird es dort hineinlesen.

2. Informationen

Ein großes Thema, das durch das Aufkommen künstlicher Intelligenz im Rahmen sog. Chat-Bots wie ChatGPT, Claude und Google Gemini, wesentlich an Bedeutung gewonnen hat, ist die Produkthaftung für „fehlerhafte“ Informationen. Der EuGH hat in der Rechtssache Krone zur bisherigen Richtlinie ausgesprochen, dass Informationen nicht in den Anwendungsbereich der Produkthaftung fallen.³ Der Gerichtshof hat sich dabei maßgeblich auf die Abgrenzung zwischen Produkten und Dienstleistungen gestützt und klargestellt, dass die Richtlinie 85/374/EWG nicht auf Dienstleistungen anwendbar sei.⁴

³ EuGH, C-65/20 Rn. 24 ff. – Krone Verlag; vgl. auch *Wagner*, in Lohsse/Schulze/Staudenmayer (Hrsg.), *Smart Products*, 2022, 157 f., 171 f.; zur Rechtslage vor dem Urteil Krone *Fairgrieve/Goldberg*, *Product Liability*, 2020, Rz. 9.89 ff.

⁴ EuGH, C-65/20 Rn. 35 ff. – Krone Verlag.

Dieses Argument ist mit der – partiellen – Einbeziehung von Dienstleistungen in die neue Produkthaftungsrichtlinie ins Wanken geraten. Ausweislich von Erwägungsgrund 13 soll indessen auch unter der neuen Richtlinie gelten, dass Informationen „nicht als Produkt zu betrachten“ sind und der Inhalt digitaler Dateien nicht nach Maßgabe des Produkthaftungsrechts zu beurteilen ist. Wird der Krone-Fall in die Welt künstlicher Intelligenz übertragen und angenommen, dass der grob unrichtige medizinische Rat von einem Chat-Bot erteilt wird, bleibt es also dabei, dass eine Haftung nach dem ProdHaftG nicht in Betracht kommt, auch dann nicht, wenn es in der Folge zu Gesundheitsschäden kommt.

Die Ausklammerung von Informationen im Sinne kommunikativer Inhalte aus dem Anwendungsbereich einer auf Dienstleistungen ausgeweiteten Produkthaftung ist richtig und wichtig. Der produkthaftungsrechtliche Fehlerbegriff ist ungeeignet, die gebotene Berücksichtigung grundrechtlicher Garantien aufzunehmen und insbesondere nicht dazu in der Lage, die häufig konfligierenden Belange der Informationsfreiheit (Art. 5 GG, Art. 10 EMRK) und des Persönlichkeitsschutzes (Art. 2 GG, Art. 8 EMRK) in angemessener Weise abzuwägen.⁵ Im Verein mit der Beschränkung des Schutzbereichs der Produkthaftung gemäß Art. 9 Richtlinie 85/374/EWG, Art. 6 der neuen Richtlinie auf die klassischen Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum unter Hintanstellung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat diese Weichenstellung zur Folge, dass ein Teil der durch Software – insbesondere künstlich intelligente Software – verursachten Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie bleiben werden. Der europäische Gesetzgeber hatte dies erkannt und mit dem Entwurf einer weiteren Richtlinie „über KI-Haftung“ reagieren wollen. Damit sollten den nationalen Deliktsrechten Rechte auf Zugang zu Beweismitteln und daran geknüpfte Kausalitätsvermutungen eingepflanzt werden.⁶ Dieses Vorhaben ist inzwischen zu Recht aufgegeben worden.⁷

Trotz allem bleibt das Deliktsrecht das richtige Instrument für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch vor den Gefahren künstlich intelligenter Systeme. Das auf den Fehlerbegriff fixierte Produkthaftungsrecht ist für die notwendige Vermittlung konfligierender Grundrechte im kommunikativen Raum wenig geeignet. Abgesehen davon stünde es dem deutschen Gesetzgeber nicht frei, den Schutzbereich der Richtlinie auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auszudehnen. Der EuGH hat die Vorgängerregelung als in ihrem Anwendungsbereich abschließend qualifiziert,⁸ und für die neue Richtlinie gilt dies

⁵ So auch Generalanwalt *Hogan* in seinen Schlussanträgen zu EuGH, C-65/20, Rn. 36 – *Krone Verlag*.

⁶ Im Einzelnen *Wagner* JZ 2023, 123.

⁷ *Wagner* RDi 2024, Heft 8, Editorial.

⁸ Vgl. EuGH, C-52/00 Rn. 16 ff. – *Kommission/Frankreich*; EuGH, C-183/00 Rn. 20 – *González Sánchez*; EuGH, C-495/10 Rn. 20 – *Dutreux*; zuletzt EuGH, C-338/24 Rn. 31 – *Sanofi Pasteur*.

erst recht (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie). Die Anwendbarkeit des § 823 BGB auf Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch konventionelle wie digitale Produkte bleibt gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie unbenommen.⁹

V. Sachlicher Schutzbereich der Produkthaftung

1. Rechtsgüterbezug

Der Schutzbereich der europäischen Produkthaftung bleibt auf Rechtsgutsverletzungen beschränkt. Dies entspricht der Tradition des deutschen Deliktsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB) und des Rechts der Gefährdungshaftung (zum Beispiel § 833 BGB, § 7 StVG).

Art. 6 Abs. 1 lit. a) Richtlinie 2024/2853 nennt Verletzungen der zentralen Persönlichkeitsgüter Leben, Gesundheit und körperliche Integrität und fügt hinzu, dass auch psychische Beeinträchtigungen, sofern sie medizinisch anerkannt sind, eine Gesundheitsverletzung darstellen. Obwohl die Gleichstellung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen der Rechtsprechung des BGH entspricht,¹⁰ ist der nationale Gesetzgeber angehalten, die Richtlinienbestimmung getreu umzusetzen, was mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 ProdHaftG-E geschieht.

2. Sachbeschädigung

Bei der Sachbeschädigung enthält die Richtlinie die bereits aus ihrer Vorgängerregelung bekannten Einschränkungen. Ausgeklammert bleiben die sog. Weiterfresserschäden, also Schäden am fehlerhaften Produkt selbst, und Sachen, die nicht ausschließlich für berufliche Zwecke benutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie, § 1 Abs. 1 Nr. 2 ProdHaftG-E). Dies führt zu der absurden Konsequenz, dass bei einem durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Verkehrsunfall mit mehreren Beteiligten, der Eigentümer eines privat genutzten Pkw seinen Ersatzanspruch auf das ProdHaftG stützen kann, der Eigentümer eines ausschließlich gewerblich genutzten Lieferwagens aber nicht. Diese Beschränkung des Schutzbereichs verdankt sich den verbraucherrechtlichen Wurzeln der 1985er Richtlinie, ist heute aber überholt. Die Rechtsprechung des BGH zur deliktischen Produzentenhaftung enthält viele Fälle, in denen es um die Beschädigung gewerblich genutzter Sachen geht, beginnend mit der berühmten Hühnerpest-Entscheidung aus dem Jahr 1968, die das Rechtsgebiet erst etablierte.¹¹ Die Beschränkung der Richtlinie sollte den nationalen Gesetzgeber nicht daran hindern, ihren Schutzbereich auf gewerblich genutzte Sachen auszudehnen, damit den Rückgriff auf § 823 BGB weitgehend zu

⁹ EuGH, C-338/24 Rn. 34 ff. – *Sanofi Pasteur*.

¹⁰ BGHZ 235, 239 Rn. 13; MünchKommBGB-*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 242.

¹¹ BGHZ 51, 91.

erübrigen und die Verdoppelung des Produkthaftungsrechts in einem unionsrechtlichen und einem nationalen Teil abzumildern.

Ob ein solcher Schritt mit dem Anspruch der Richtlinie auf Vollharmonisierung vereinbar wäre, lässt sich im Lichte der Rechtsprechung des EuGH indessen bezweifeln. Der Gerichtshof hat eine vergleichbare Regelung des französischen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie 85/374/EWG (Art. 1386-2 Code civil aF) mit der Begründung kassiert, die Mitgliedstaaten könnten von den europäischen Vorgaben nur insoweit abweichen, als sie in der Richtlinie selbst dazu ermächtigt würden.¹² Eine Ermächtigung zur Einbeziehung beruflich genutzter Sachen in den Schutzbereich enthält jedoch weder die bisherige (Art. 15 Richtlinie 85/374/EWG) noch die neue Produkthaftungsrichtlinie (Art. 18 Richtlinie 2024/2853). Deshalb ist es verständlich, dass der Entwurf auch insoweit an der Umsetzung der Richtlinienvorgaben „eins zu eins“ festhält.

3. Daten

Erstmalig erkennt die Richtlinie in Art. 6 Abs. 1 lit. c) Daten ausdrücklich als eigentumsgleich geschützte Rechtsgüter an. Im deutschen Deliktsrecht ist die Frage heiß umstritten.¹³ Der Parallele zum Eigentum folgend, bleibt dieser Schritt allerdings auf Daten beschränkt, die nicht für berufliche Zwecke verwendet werden. Der Gesetzentwurf folgt dieser Vorgabe in § 1 Abs. 1 Nr. 3 ProdHaftG-E. Mit § 1 Abs. 2 ProdHaftG-E wird klargestellt, dass nicht nur personenbezogene Daten iSd Datenschutzgrundverordnung gemeint sind, sondern „jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen“ gemäß Art. 2 Nr. 1 der Daten-Governance Verordnung (EU) 2022/868. Diese Definition trifft insbesondere auch auf Maschinendaten zu. Wegen des Ausschlusses beruflich genutzter Daten und mit Blick auf die Beschränkung des Schadensersatzes auf den Vermögensschaden durch §§ 249, 253 BGB, dürfte bei der Beschädigung (Korrumpierung) oder Zerstörung (Löschung) privat genutzter Daten durch fehlerhafte Produkte in der Regel kein erheblicher Ersatzanspruch entstehen.

Immerhin sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung liquidationsfähig, also beispielsweise die Kosten für die „Neuanschaffung“ eines ebooks. Der Verweis des § 14 Abs. 1 ProdHaftG-E auf § 249 Abs. 2 BGB ist dabei so zu verstehen, dass der Geschädigte nicht nur den für die Neuanschaffung tatsächlich verauslagten Geldbetrag ersetzt verlangen kann, sondern ein entsprechender Anspruch auch dann besteht, wenn gar keine Neuanschaffung erfolgt ist. Der Geschädigte soll also zur fiktiven Schadensberechnung berechtigt sein,¹⁴ wie dies bei der Deliktshaftung für Eigentumsverletzungen anerkannt ist.

¹² EuGH, C-52/00 Rn. 26 ff. – *Kommission/Frankreich*.

¹³ Dazu (befürwortend) MünchKommBGB-*Wagner*, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 378 ff. mwNachw.

¹⁴ BT-Drucks. 21/4297, S. 36.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 und ErwGr. 23 S. 2 der Richtlinie wäre es darüber hinaus möglich gewesen, bei Beschädigung privater Daten auch immateriellen Schadensersatz, also eine Art „Schmerzensgeld“ zu gewähren. Davon hat der Gesetzentwurf zu Recht abgesehen, denn es wäre ungereimt, die Regel des § 253 Abs. 2 BGB, nach der bei Eigentumsverletzungen das sog. Affektionsinteresse nicht ausgeglichen wird, nur und ausschließlich bei der Beeinträchtigung von Daten, aufzugeben. Für eine Neuordnung des Schadensersatzes bei Eigentumsverletzung bietet die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie jedoch keine hinreichend breite Grundlage.

Schließlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf insoweit an der von der Richtlinie vorgegebenen Beschränkung auf privat genutzte Daten festhält, zumal die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers zur Erweiterung des Schutzbereichs der Richtlinie zweifelhaft ist.¹⁵ Die Einbeziehung gewerblich genutzter Daten eröffnete der Produkthaftung ein weites und nur schwer übersehbares Feld sehr erheblicher Haftungsrisiken. Da die Resilienz des Produkts gegen Cyberangriffe – zu Recht – zu seinen fehlerrelevanten Sicherheitseigenschaften zählt (Art. 7 Abs. 2 lit. f) der Richtlinie, § 7 Nr. 5 ProdHaftG-E), stünde bei der Beschädigung oder Zerstörung unternehmerisch genutzter Daten durch ein durch „Malware“ „umprogrammiertes“ Produkt, einschließlich Software, auch dessen Hersteller in der Haftung. Hier scheint es sinnvoll, zunächst die Entwicklung der gerichtlichen Praxis abzuwarten und im Übrigen auf die Leistungsfähigkeit der Verschuldenshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB zu vertrauen.

VI. Haftungssubjekte

Die neue Produkthaftungsrichtlinie hat in ihrem Art. 8 den Kreis der „haftenden Wirtschaftsakteure“ wesentlich erweitert, nämlich auf Beauftragte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister und Online-Plattformen ausgedehnt. Der Entwurf hat diese Vorgaben in §§ 10–13 ProdHaftG-E akkurat und übersichtlich umgesetzt.

In dem inzwischen sehr häufigen Fall, dass der Hersteller des Produkts außerhalb der EU ansässig ist, richtet sich die Haftung gemäß § 10 ProdHaftG-E gegen den Importeur und den sog. Beauftragten. Hersteller mit Sitz in Drittstaaten sind kraft europäischem Produktsicherheitsrecht gehalten, einen Beauftragten mit Sitz innerhalb der EU zu benennen, der als Ansprechperson für die Produktsicherheitsbehörden dient und der nunmehr auch der Produkthaftung ausgesetzt wird. Um die Solvenz der Beauftragten, die häufig für eine Vielzahl ausländischer Hersteller agieren, soll es allerdings nicht immer gut bestellt sein. Dabei bestimmt Art. 5 Abs. 3 Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020, dass Bevollmächtigte im Sinne des Produktsicherheitsrechts „über die

¹⁵ Dazu bereits oben, 2., zur Beschädigung beruflich genutzter Sachen und EuGH, C-52/00 Rn. 26 ff. – *Kommission/Frankreich*.

geeigneten Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen [müssen]“. Obwohl der Begriff des Beauftragten offenbar nicht auf die Marktüberwachungsverordnung, sondern auf Art. R1 Nr. 4 Anhang I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG zurückgeht,¹⁶ dürfte der deutsche Gesetzgeber nicht daran gehindert sein, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beauftragten im Rahmen der Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie sicherzustellen. Ein geeignetes Instrument wäre die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer zu bestimmenden Mindesthöhe.¹⁷

VII. Zugang zu Beweismitteln

1. Die Vorgaben der Richtlinie

In der Literatur ist § 19 des Entwurfs, der den Zugang zu Beweismitteln regelt, mit Warnungen vor Einführung der US-amerikanischen *discovery* und vor Ausforschungsanträgen empfangen worden. Diese Warnungen sind hinfällig, weil die rechtspolitische Entscheidung für die Einführung eines Rechts des Geschädigten auf Offenlegung von Beweismitteln auf europäischer Ebene, mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie, getroffen wurde. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass auf Antrag der klagenden Partei, die ihr Schadensersatzbegehren ausreichend plausibilisiert hat, der Beklagte verpflichtet ist, in seiner Verfügungsgewalt befindliche relevante Beweismittel offenzulegen.

Diese Regelung war bereits in dem Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Produkthaftungsrichtlinie enthalten¹⁸ und ist im Brüsseler Rechtssetzungsverfahren sodann um eine spiegelbildliche Regelung zugunsten des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Beklagten ergänzt worden. Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie ist der Kläger verpflichtet, in seiner Verfügungsgewalt befindliche relevante Beweismittel offenzulegen, wenn der Beklagte sein berechtigtes Interesse an Offenlegung dieser Beweismittel ausreichend nachgewiesen hat.

Der deutsche Gesetzgeber ist an diese Entscheidungen gebunden und gehalten, sie umzusetzen. Dies geschieht in § 19 ProdHaftG-E, der die Regelungen des Art. 9 der Richtlinie präzise spiegelt.

2. Kein vorprozessualer Offenlegungsanspruch

Die Regelung des Art. 9 der Richtlinie gilt nur im Rahmen eines bereits anhängigen Schadensersatzprozesses, gewährt dem Geschädigten also keinen vorprozessualen

¹⁶ So die Begründung des Entwurfs, BT-Drucks. 21/4297, S. 34.

¹⁷ *Wagner* VersR 2025, 129, 139.

¹⁸ COM(2022) 495 final, dort Art. 8 Abs. 1; dazu *Wagner* JZ 2023, 1, 9.

materiell-rechtlichen Anspruch auf Zugang zu Beweismitteln. Der Gesetzentwurf folgt diesen Vorgaben, obwohl Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit belässt, einen vorprozessualen Zugangsanspruch zu schaffen. Dennoch ist dem Kurs des ProdHaftG-E zu folgen, denn für einen vorprozessualen Anspruch besteht wenig praktisches Bedürfnis. Das innerprozessual zur Verfügung stehende Offenlegungsrecht gemäß § 19 ProdHaftG-E wird seinen Schatten auf die vorprozessuale Phase werfen, also dem Beklagten einen Anreiz geben, Beweismittel offenzulegen, um den Geschädigten ggf. von einer aussichtslosen Klage abzuschrecken. Soweit der Hersteller oder sonstige Verantwortliche das Offenlegungsbegehren des Geschädigten nicht freiwillig erfüllt, ist dieser gut beraten, sogleich eine Schadensersatzklage zu erheben und in deren Rahmen die Offenlegung zu erzwingen, anstatt den mühsamen Weg der Stufenklage (§ 254 ZPO) zu beschreiten.¹⁹

3. Kein Offenlegungsanspruch gegen Dritte

Im Einklang mit der Richtlinie beschränkt sich der Gesetzentwurf auf Offenlegungspflichten des Beklagten und verzichtet auf Offenlegungsansprüche des Geschädigten, die sich gegen Dritte, insbesondere gegen Behörden richten. Naheliegender wäre die Gewährung eines Offenlegungsanspruchs gegen die Produktsicherheitsbehörden gewesen, denen Sicherheitsprobleme mit Produkten von den Herstellern zu melden sind.²⁰ Wegen des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie und der Nichterwähnung von Offenlegungspflichten Dritter in Art. 9 Abs. 7 RL ist allerdings zweifelhaft, ob der nationale Gesetzgeber befugt gewesen wäre, eine entsprechende Regelung einzuführen.

4. Postulat: Schaffung eines *in camera*-Verfahrens

Wegen des durch Art. 9 Abs. 4 und 5 der Richtlinie gebotenen Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen verweist der Gesetzentwurf in § 19 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 auf die Definition des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz sowie auf das Verfahren der §§ 16–20 Geschäftsgeheimnisgesetz. Das Regelungsgefüge des Geschäftsgeheimnisgesetzes ist jedoch kritikwürdig, weil es kein echtes *in camera*-Verfahren vorsieht, bei dem die Offenlegung der vertraulichen Informationen nur gegenüber dem Gericht und neutralen Vertrauenspersonen wie zum Beispiel Sachverständigen erfolgt, während die Gegenpartei und uU auch ihre Prozessbevollmächtigten von der Kenntnisnahme ausgeschlossen bleiben. Ein solches Verfahren verkürzt ohne Zweifel das Recht der Gegenpartei – das ist im vorliegenden Kontext der Geschädigte – auf Gehör, dient jedoch der Durchsetzung ihrer eigenen

¹⁹ Wagner ZIP 2025, 1243, 1253f.

²⁰ Dazu Wagner ZIP 2025, 1243, 1251.

materiellen Rechte und wahrt zudem das berechnigte Interesse des Beklagten, der zur Offenlegung vertraulicher Informationen gezwungen wird.²¹ Es wäre dringend zu wünschen, dass der deutsche Gesetzgeber ein solches *in camera*-Verfahren einführt. Im Anwendungsbereich der Geschäftsgeheimnisrichtlinie (EU) 2016/943 ist dies allerdings kaum möglich, weil Art. 9 Abs. 2 UnterAbs. 3 dieser Richtlinie darauf insistiert, es müssten „mindestens eine natürliche Person jeder Partei und ihre jeweiligen Rechtsanwälte“ Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Diese Maßgabe gilt aber nur für echte „Geschäftsgeheimnisstreitsachen“, also Gerichtsverfahren, die den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand haben (Art. 9 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/943, § 16 Abs. 1 GeschGehG), nicht aber auch im Produkthaftungsprozess. Der Gesetzgeber wäre somit frei, ein solches Verfahren zu schaffen.

Allerdings ist es wohl zu viel erwartet, die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie zum Anlass zu nehmen, nun (endlich) ein *in camera*-Verfahren für den deutschen Zivilprozess zu entwerfen. Der Gesetzgeber hat mit dem Justizstandortstärkungsgesetz § 273a ZPO geschaffen und dort die Regelungen der §§ 16–19 GeschGehG für entsprechend anwendbar erklärt, wenn die Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses zwar nicht Streitgegenstand ist, aber auf sonstige Weise in einem Zivilrechtsstreit entscheidungserheblich wird. Es ist verständlich, dass der Gesetzentwurf diesen Pfad nicht verlassen will. Gleichwohl ist die Einführung eines solchen Verfahrens ein dringendes rechtspolitisches Gebot.

5. Verallgemeinerung des Rechts auf Zugang zu Beweismitteln

Weitergehend ist es erforderlich, das Recht der Prozesspartei auf Zugang zu Beweismitteln samt der zugehörigen Weigerungsrechte zum Schutz vertraulicher Informationen und der prozessualen Schutzmechanismen (*in camera*-Verfahren) zu verallgemeinern und für sämtliche Zivilprozesse zur Verfügung zu stellen.²² Es ist niemandem zu erklären, warum entsprechende Offenlegungsrechte existieren, wenn es um Verletzungen der Rechte geistigen Eigentums geht (§ 140c PatG, § 19a MarkenG, § 101a UrhG), wenn ein Anspruch auf Kartellschadensersatz geltend gemacht wird (§ 33g, § 89b GWB), wenn Kapitalanleger Schadensersatz verlangen (§ 17 KapMuG), in einigen weiteren Fällen²³ und nunmehr auch bei Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts (§ 19 ProdHaftG-E), aber nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, nach

²¹ Musielak-Stadler, ZPO, 22. Aufl. Aufl. 2025, § 142 Rn. 7a; Wagner ZIP 2025, 1243, 1253.

²² Eingehend Maus JZ 2025, 537, 544 ff.; Lieberknecht GVRZ 2026, 37; Wagner, Festschrift für Reinhard Bork, 2026, S. 459 ff.

²³ Vgl. § 8 GeschGehG, § 6 VDuG, Art. 59 UPC-Übereinkommen.

Unfällen im Straßenverkehr, bei der Schädigung durch fehlerhafte Arzneimittel – und anscheinend noch nicht einmal dann, wenn der Ersatzanspruch nicht auf das (reformierte) ProdHaftG, sondern auf die deliktische Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB gestützt wird. Die Vorstellung, die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Verletzung von Immaterialgütern, des Kartellrechts und des harmonisierten Produkthaftungsrechts seien so viel wichtiger als die Durchsetzung sonstiger Ansprüche wegen uU schwerster Personenschäden, ist absurd.²⁴

Der „piece-meal approach“ der deutschen Rechtssetzungstradition zwingt den Gesetzgeber im Übrigen dazu, andauernd neue Regelungen über den Zugang zu Beweismitteln zu schaffen. Das nächste Projekt dieser Art ist bereits auf dem Weg: Art. 29 Abs. 3 lit. e) der CSDDD-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten bei Klagen wegen Verstoß gegen lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten dem Geschädigten einen Anspruch auf Zugang zu Beweismitteln in der Sphäre der Gegenpartei aufzuerlegen, wenn er die Plausibilität seines Schadensersatzbegehrens nachgewiesen hat. Erneut ist zu fragen: Wenn das Recht auf Zugang zu Beweismitteln in der Sphäre der Gegenpartei, vorbehaltlich etwa entgegenstehender legitimer Geheimhaltungsinteressen, zur Durchsetzung subjektiver privater Rechte erforderlich ist, warum gilt dies nur für die Lieferkettenverantwortlichkeit und für die eben genannten Rechtsgebiete, zu denen ab Ende 2026 auch die harmonisierte Produkthaftung zählen wird? Es ist überfällig, dass der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber die verstreuten Regelungen über den Zugang zu Beweismitteln zusammenführt und das Zugangsrecht mit seinen Grenzen und Modalitäten in der ZPO anerkennt und ausgestaltet. Dies kann entweder im Kontext der §§ 142, 144 ZPO geschehen oder – besser noch – durch eine Neufassung der Regelungen über den Urkundenbeweis (§§ 415 ff. ZPO).²⁵ Dabei wäre auch der Schutz der Kommunikation zwischen Mandantin und Anwalt nach Art des angelsächsischen *attorney-client privilege* gesetzlich zu regeln.

VIII. Sonstiges

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie haften mehrere Verantwortliche für denselben Schaden gesamtschuldnerisch, d.h. der Geschädigte kann nach seiner Wahl jeden einzelnen Schädiger auf vollen Ausgleich in Anspruch nehmen (§ 421 BGB). Dem in Anspruch genommenen Gesamtschuldner stehen gegen die übrigen Mithaftenden gemäß § 426 BGB Rückgriffsansprüche in Höhe der jeweiligen Haftungsquote zu. Diese Ansprüche werden von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie vorausgesetzt, aber in Art. 12 Abs. 2

²⁴ *Wagner*, Festschrift für Reinhard Bork, 2026, S. 459, 471 f. und 475 f.

²⁵ Konkrete Reformvorschläge etwa bei *Gottwald*, in: Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages, Bd. 1, 1996, A 15 ff.; *Beckhaus*, Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung, 2010, S. 357 ff., 400 ff.

ausgeschlossen, wenn sich der Regress gegen einen Softwarehersteller richten würde, der ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist und die Parteien den Regress vertraglich ausgeschlossen haben.

§ 15 S. 1 ProdHaftG-E übernimmt die Regelung des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie über die gesamtschuldnerische Haftung im Außenverhältnis, und § 15 S. 2 ProdHaftG ergänzt die Regressbestimmung des § 426 BGB, aber eine Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie über die Zulässigkeit von Regressverzichtsklauseln fehlt. Die Begründung des Gesetzentwurfs argumentiert zu Recht, dass sich die Befugnis der Parteien, die Entstehung ihnen gesetzlich zugedachter Ansprüche durch Vertrag auszuschließen, bereits aus dem allgemeinen Prinzip der Privatautonomie ergibt.²⁶ Art. 15 der Richtlinie und § 18 ProdHaftG-E, die die Haftung für unabdingbar erklären, gelten nur gegenüber der geschädigten Person und stehen Abreden der Regressparteien nicht entgegen. Realistischerweise wird der Ausschluss oder die Beschränkung von Regressansprüchen gegen kleine und mittlere Softwarehersteller im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen. Als solche müssen sie der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB standhalten, in deren Rahmen die gesetzliche Regelung als Leitbild fungiert, das eine Abweichung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB rechtfertigungsbedürftig macht. Vor diesem Hintergrund dürfte es ratsam sein, in § 15 ProdHaftG-E klarzustellen, dass ein vertraglicher Ausschluss von Rückgriffsansprüchen in dem von Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgezeichneten Umfang auch im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgen kann.

²⁶ BT-Drucks. 21/4297, S. 37.